

# Zweckvereinbarung

über

„Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen im  
Bereich der Abwasserentsorgung der Gemeinde Rohr“

zwischen

**Stadt Schwabach**

**Albrecht-Achilles Straße 6-8**

**91126 Schwabach**

**vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß**

**- Stadt Schwabach -**

und

**Gemeinde Rohr**

**Alte Gasse 1**

**91189 Rohr**

**vertreten durch den Bürgermeister Felix Fröhlich**

**- Gemeinde Rohr -**

Stadt Schwabach und Gemeinde Rohr werden gemeinsam im Folgenden auch als „die  
Parteien“ bezeichnet.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                 |   |
|-----------------------------------------------------------------|---|
| PRÄAMBEL .....                                                  | 2 |
| KAPITEL 1: GEGENSTAND DER ZWECKVEREINBARUNG .....               | 2 |
| § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung .....                      | 2 |
| KAPITEL 2: LEISTUNGEN NACH DER ZWECKERVEREINBARUNG .....        | 2 |
| § 2 Unterstützungsdienstleistungen der Stadt Schwabach .....    | 2 |
| § 3 Abruf von Unterstützungsdienstleistungen .....              | 3 |
| § 4 Gesamtverantwortung der Gemeinde Rohr .....                 | 4 |
| KAPITEL 3: ZUSAMMENARBEIT UND KOMMUNIKATION .....               | 4 |
| § 5 Zusammenarbeit und Informationswesen .....                  | 4 |
| § 6 Personal der Stadt Schwabach .....                          | 4 |
| KAPITEL 4: VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND IT-SICHERHEIT ..... | 5 |
| § 7 Vertraulichkeit und Datenschutz .....                       | 5 |
| § 8 IT-Sicherheit .....                                         | 6 |
| KAPITEL 5: KOSTENERSATZ UND ZAHLUNG .....                       | 6 |
| § 9 Kostenersatz und Zahlung .....                              | 6 |
| KAPITEL 6: HAFTUNG .....                                        | 6 |
| § 10 Haftung .....                                              | 6 |
| § 11 Ansprüche Dritter .....                                    | 7 |
| KAPITEL 7: VERTRAGSLAUFZEIT UND VERTRAGSBEENDIGUNG .....        | 7 |
| § 12 Vertragslaufzeit, Beendigung, Kündigung .....              | 7 |
| KAPITEL 8: SONSTIGE BESTIMMUNGEN .....                          | 7 |
| § 13 Schlussbestimmungen .....                                  | 7 |

## **PRÄAMBEL**

Die Parteien sind benachbarte Partner in der Abwasserentsorgung.

Die Gemeinde Rohr ist kreisangehörige Gemeinde, die aufgrund personeller Engpässe vorübergehend Unterstützung im Bereich ihrer Abwasserentsorgung benötigt. Die Stadt Schwabach ist benachbarte kreisfreie Stadt, die über eine ihrer Größe entsprechende leistungsstarke Verwaltung verfügt.

Aufgrund Ihrer vertrauensvollen Partnerschaft und des gegenseitigen Erfordernisses der Aufrechterhaltung der Abwasserentsorgung sind sich die Parteien einig, dass die Stadt Schwabach befristet Unterstützungsdienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung der Gemeinde Rohr erbringt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG):

## **KAPITEL 1: GEGENSTAND DER ZWECKVEREINBARUNG**

### **§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen durch die Stadt Schwabach im Bereich der Abwasserentsorgung der Gemeinde Rohr gemäß Art. 7 Absatz (4) KommZG im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Schwabach, ohne dass mit dieser Vereinbarung die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde Rohr auf die Stadt Schwabach übergehen.
- (2) Art und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

## **KAPITEL 2: LEISTUNGEN NACH DER ZWECKERVEREINBARUNG**

### **§ 2 Unterstützungsdienstleistungen der Stadt Schwabach**

- (1) Die Stadt Schwabach verpflichtet sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung, insbesondere § 3 dieser Vereinbarung, zur Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung der Gemeinde Rohr im Bedarfsfall gemäß Art. 7 Absatz (4) KommZG, ohne dass mit dieser Vereinbarung die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde Rohr auf die Stadt Schwabach übergehen. Dies sind insbesondere:
  - Unterstützung bei der Erstellung der Jahresberichte für die Kanalisation und für die Kläranlage
  - Unterstützung/Einweisung beim Führen der Betriebstagebücher (BTB) zur Erstellung der Monats- und Jahresberichte inkl. Übertragung ins Dabay



- Unterstützung bei den täglichen Kontrollen der Kläranlage über TeamView.
- Unterstützung bei relevanten Störungen während der regulären Arbeitszeit.
- Unterstützung bei Elektro- und/oder Schlosserarbeiten, soweit diese dringend erledigt werden müssen, um den sicheren Kanal- bzw. Kläranlagenbetrieb zu gewährleisten
- Unterstützung der Rufbereitschaft.

Die Leistungen sind nach Maßgabe von § 3 dieser Vereinbarung durch die Gemeinde Rohr abzurufen.

- (2) Die Erbringung der Leistungen erfolgt in enger Kooperation und fortlaufender Abstimmung zwischen den Parteien sowie in der Verantwortung der Gemeinde Rohr. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Die Stadt Schwabach ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich ihre Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung ihres Verhältnisses zu ihren Arbeitnehmern zu treffen.

### **§ 3 Abruf von Unterstützungsdienstleistungen**

- (1) Die Gemeinde Rohr ist ausschließlich im Bedarfsfall berechtigt, die Unterstützungsleistungen der Stadt Schwabach nach § 2 dieser Vereinbarung abzurufen. Hierzu spezifiziert die Gemeinde Rohr die erforderliche Unterstützungsleistung nach § 2 einschließlich voraussichtlichen Umfang der Tätigkeit in einem Abrufersuchen möglichst mindestens in Textform und fordert die Stadt Schwabach zur Unterstützung binnen angemessener Frist auf.
- (2) Die Stadt Schwabach ist im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die nach Absatz (1) abgerufenen Unterstützungsleistungen zu erbringen. Ein Anspruch der Gemeinde Rohr besteht insoweit nicht. Die Stadt Schwabach ist verpflichtet, auf das Abrufersuchen der Gemeinde Rohr binnen angemessener Frist zu antworten, ob und in welchem Umfang die angefragten Unterstützungsdienstleistungen erbracht werden oder nicht.
- (4) Sofern die Stadt Schwabach auf das Abrufersuchen der Gemeinde Rohr mitteilt, die Unterstützungsdienstleistungen zu erbringen, ist die Stadt Schwabach zur Erbringung der Unterstützungsdienstleistungen verpflichtet. Die Erbringung der Leistungen erfolgt in enger Kooperation und fortlaufender Abstimmung zwischen den Parteien sowie in der Gesamtverantwortung der Gemeinde Rohr. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Stadt Schwabach der Gemeinde Rohr mitteilt, mangels Leistungsfähigkeit die Verpflichtung nicht (mehr) erfüllen zu können.
- (3) Art und Umfang der im Einzelfall nach Absatz (3) zu erbringenden Unterstützungsleistungen werden durch diese Rahmenvereinbarung und den Bestandteilen des Abhilfeersuchens wie folgt bestimmt:
  - Stellungnahme der Stadt Schwabach
  - Abhilfeersuchen der Gemeinde Rohr

Bei Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen dieser Rahmenvereinbarung und den vorgenannten Bestandteilen des Abhilfeersuchens haben die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung Vorrang vor den Bestimmungen der vorgenannten Bestandteile des Abhilfeersuchens

Bei Unklarheiten und/oder Widersprüchen zwischen vor genannten Bestandteilen des Abhilfeersuchens haben die Bestimmungen der zuerst genannten Bestandteile Vorrang vor den Bestimmungen der später genannten Bestandteile.

#### **§ 4 Gesamtverantwortung der Gemeinde Rohr**

Mit dieser Vereinbarung und etwaigen Unterstützungsleistungen gehen keine öffentlichen Aufgaben der Gemeinde Rohr auf die Stadt Schwabach über. Die Verantwortung für die Abwasserversorgung und alle damit einhergehenden Unterstützungsleistungen der Stadt Schwabach verbleiben insbesondere gegenüber Dritten bei der Gemeinde Rohr.

### **KAPITEL 3: ZUSAMMENARBEIT UND KOMMUNIKATION**

#### **§ 5 Zusammenarbeit und Informationswesen**

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit eine enge Kooperation und fortlaufende Abstimmung zur erfolgreichen Durchführung dieser Zweckvereinbarung erforderlich ist. Hierzu benennen die Parteien je einen festen Ansprechpartner als feste Bezugspersonen für alle die Zweckvereinbarung betreffende Angelegenheiten.
- (2) Sämtliche wechselseitig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Materialien, Dateien bzw. Datenträger und sonstigen Arbeits- und Betriebsmittel bleiben zu jeder Zeit Eigentum der jeweiligen Partei. Der Parteien stellen sicher, dass nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche oben genannten Gegenstände und Daten inklusive ggf. angefertigter Kopien zurückgegeben werden. Sofern eine Rückgabe der bezeichneten Gegenstände unmöglich ist, sind diese unmittelbar nach Vertragsbeendigung unwiederbringlich zu vernichten bzw. zu löschen.

#### **§ 6 Personal der Stadt Schwabach**

- (1) Die Stadt Schwabach stellt im Rahmen der Unterstützungsleistungen das zur Leistungserbringung erforderliche Personal entsprechend Art. 7 Absatz (4) KommZG zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Schwabach verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter/-innen einzusetzen, die über die für die Leistungserbringung notwendige Sach- und Fachkunde und die erforderlichen Erfahrungen verfügen sowie persönlich geeignet und zuverlässig sind.
- (3) Die Stadt Schwabach trägt die fachliche und persönliche Verantwortung für sein Personal nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.



- (4) Die Gemeinde Rohr wird Weisungen hinsichtlich der Erbringung der Unterstützungsdienstleistungen ausschließlich an den gemäß § 5 der Vereinbarung benannten Ansprechpartner der Stadt Schwabach adressieren. Ein arbeitgebertypisches Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern der Stadt Schwabach steht ausschließlich der Stadt Schwabach zu.

#### **KAPITEL 4:** **VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND IT-SICHERHEIT**

##### **§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die eine Partei der anderen Partei aufgrund dieses Vertrags mitteilt, von der anderen erhält oder zugänglich macht, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu nutzen. Die Parteien sind ferner verpflichtet, vertrauliche Informationen durch geeignete Vorkehrungen so zu verwahren und zu sichern, dass der unbefugte Zugriff Dritter auf Informationen verhindert wird.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Dies gilt insbesondere für die von einer der Parteien verwendeten Methoden, Verfahren, Dienstgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen und Preise.
- (3) Nicht als vertrauliche Information im Sinne des Absatzes (2) gelten Informationen,
- die der empfangenen Partei vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren oder danach von dritter Seite ohne Verschulden oder Zutun der empfangenen Partei mitgeteilt wurden,
  - Die ohne Verschulden oder Zutun der empfangenen Partei allgemein bekannt sind oder werden,
  - deren Bekanntgabe an Dritte die andere Partei vorher schriftlich zugestimmt hat,
  - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Mitarbeiter/-innen Zugang zu vertraulichen Informationen zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind.
- (5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung dieses Vertrags fort.
- (6) Die Parteien sind verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

## **§ 8 IT-Sicherheit**

Die Parteien sind verpflichtet, zur Erfllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag alle technischen, organisatorischen und personellen Manahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die IT-Sicherheit, insbesondere die Vertraulichkeit, Integritt und Verfgbarkeit aller Daten sicherzustellen.

## **KAPITEL 5: KOSTENERSATZ UND ZAHLUNG**

### **§ 9 Kostenersatz und Zahlung**

- (1) Fr smtliche von der Stadt Schwabach nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Untersttzungsdienstleistungen erhlt die Stadt Schwabach von der Gemeinde Rohr einen von der tatschlich erbrachten Leistung abhngigen Kostenersatz, der nach den Stundenstzen der KGSt, abhngig von Entgeltgruppe, Arbeitsplatz etc. berechnet wird und insoweit gem Art. 10 Absatz (3) KommZG den Aufwand einer ordnungsgemen Wirtschaftsfhrung abdeckt.
- (2) Die tatschlich erbracht Leistung ist von der Stadt Schwabach anhand von Arbeitsaufzeichnungen zu dokumentieren, die von den Ansprechpartnern beider Parteien anzuerkennen sind.
- (3) Der zu zahlende Kostenersatz wird anteilig fr jeden Monat gesondert im Nachhinein der durchgefhrten Leistungen abgerechnet. Dabei gehen die Parteien einvernehmlich davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfllt. Sollte u.a. nach Feststellungen Dritter doch Umsatzsteuer anfallen, erfolgen die Abrechnungen zuzglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (4) Die Abrechnungen sind zahlbar 4 Wochen nach Abrechnungseingang.

## **KAPITEL 6: HAFTUNG**

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Parteien haften einander uneingeschrnkt fr Vorsatz und grobe Fahrlssigkeit, sowie fr Schden aus der Verletzung des Lebens, des Krpers oder der Gesundheit. Fr sonstige Schden haften die Parteien einander nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfllung die ordnungsgeme Durchfhrung der Vereinbarung berhaupt erst ermglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schden aufgrund der vereinbarten Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind.
- (2) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberhrt.
- (3) Die Bestimmungen zu Ansprche Dritter bleiben unberhrt.



## **§ 11 Ansprüche Dritter**

- (1) Sollten Dritte gegen die Stadt Schwabach wegen der Verletzung von Pflichten im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung Ansprüche geltend machen, stellt die Gemeinde Rohr die Stadt Schwabach vollumfänglich von diesen Ansprüchen frei.
- (2) Die Gemeinde Rohr übernimmt auf eigene Kosten die außergerichtliche und -soweit erforderlich und möglich - gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche. Die Stadt Schwabach hat der Gemeinde Rohr alle zur Abwehr erforderlichen Informationen zu übermitteln und sonstige angemessene und zumutbare Unterstützung zu gewähren.
- (3) Über die Absätze (1) und (2) hinaus wird die Gemeinde Rohr der Stadt Schwabach alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen Kosten ersetzen, soweit die Stadt Schwabach die Abwehr im Einvernehmen mit der Gemeinde Rohr betrieben hat oder mangels Weisung der Gemeinde Rohr nach eigenem Ermessen betrieben hat, die Maßnahmen der Abwehr aber erforderlich und zweckmäßig waren.

## **KAPITEL 7: VERTRAGSLAUFZEIT UND VERTRAGSBEENDIGUNG**

## **§ 12 Vertragslaufzeit, Beendigung, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung kommt mit Unterzeichnung der Vereinbarung zustande. Die Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung beginnt am 01.04.2021 und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Die Vereinbarung endet am 31.03.2022.
- (2) Jede Partei berechtigt, diesen Vertrag unabhängig von seiner Laufzeit jederzeit ganz oder teilweise ohne Begründung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich außerordentlich gekündigt werden.

## **KAPITEL 8: SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

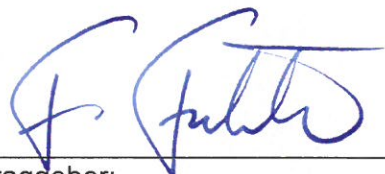
## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Abtretung von Forderungen aus dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei.



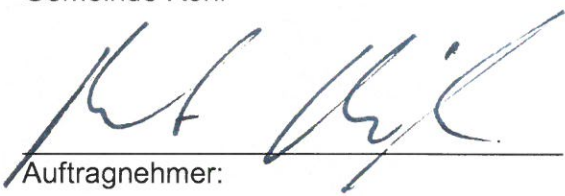
- (2) Die Gemeinde Rohr kann gegenüber der Stadt Schwabach nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dasselbe gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen Erfolg zu erzielen.

Rohr, 15.04.2021  
Ort, Datum

  
Auftraggeber:

Bürgermeister Felix Fröhlich  
Gemeinde Rohr

Stadt Schwabach 20. April 2021  
Ort, Datum

  
Auftragnehmer:

Oberbürgermeister Peter Reiß  
Stadt Schwabach

Ein Exemplar  
wurde an die  
Gemeinde Rohr  
zurück gesandt. 21.4.  
LG K. Grimm